

## **TSV 1886 Gera-Leumnitz e.V.**

### **Satzung**

#### **§ 1**

##### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die am 17.07.1990 gegründete Vereinigung führt den Namen

**TSV 1886 Gera-Leumnitz e.V.**

2. Sitz der Gemeinschaft ist die Geschäftsstelle

Wuitzer Straße 2  
07546 Gera

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Antrag auf Registrierung beim Kreisgericht Gera erfolgte am 30.04.1991.

#### **§ 2**

##### Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Die Sportgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Turnen, Sport und Spiel,
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege,
  - c) die sportliche Förderung gesundheitlich beeinträchtigten bzw. behinderter Bürger.
3. Die Sportgemeinschaft vertritt die Interessen der Sportabteilungen und Sportgruppen gegenüber der Leitung des Sportbundes, der Kommune, den Betrieben und Einrichtungen und in der Öffentlichkeit.
4. Die Sportgemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel der Sportgemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln der Sportgemeinschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sportgemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft in Verbänden

Die Sportgemeinschaft ist Mitglied im

- a) Stadtsportbund Gera-Stadt,
- b) Landesverband Thüringen und
- c) in den Fachverbänden.

### § 4

#### Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben der Sportgemeinschaft sind: rot/weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Gemeinschaftssportabzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

### § 5

#### Mitgliedschaft

1. Die Sportgemeinschaft führt als Mitglieder
  1. ordentliche Mitglieder (ab 18. Lebensjahr),
  2. Kinder (bis zum 13. Lebensjahr),
  3. Jugendliche (14 - 17 Jahre),
  4. Ehrenmitgliederstimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1. 3. und 4.
2. Mitglied der Sportgemeinschaft kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in die Sportgemeinschaft hat schriftlich zu erfolgen.  
Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand bzw. der Geschäftsführer entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich zulässig ist und 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber nicht erfüllt,
- c) durch Ausschluss bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten., der durch den Vorstand zu beschließen ist.  
Dem Auszuschließendem ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließendem schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.  
Gegen den Ausschluss kann der Auszuschließende schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

6. Mit dem Ausscheiden aus der Gemeinschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber der Gemeinschaft. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen der Gemeinschaft nicht weitergetragen werden.

## § 6

### Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) sich in der vor ihm gewünschten Sportart einer Abteilung der Sportgruppe am Übungs- und Wettkampfbetrieb zu beteiligen,
- b) an allen vom Stadtsportbund, des zuständigen Landesverbandes und dem zuständigen Fachverband organisierten Veranstaltungen teilzunehmen.
- c) die zur Verfügung stehenden Sportanlagen und Sportgeräte entsprechend der Festlegungen zu nutzen.

## § 7

### Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) entsprechend dem olympischen Gedanken in der Gemeinschaft zu wirken, offen und ehrlich aufzutreten,
- b) die Interessen der Gemeinschaft und die Prinzipien des Gemeinschaftslebens zu wahren,
- c) sich sportlich fair bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten,
- d) die Mitgliedsbeiträge in festgelegter Höhe und vierteljährlich im voraus zu zahlen,.

- e) die zur Verfügung und bereitstehenden Sportanlagen, Einrichtungen, Sportgeräte und das Sportmaterial pfleglich zu behandeln und zur Werterhaltung beizutragen.

## § 8

### Organe der Gemeinschaft

Die Organe der Gemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- h) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch der Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden,
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Revisionskommission
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Neuwahl des Vorstandes
  - e) Bestätigung des Jugendwartes/der Jugendwartin, die von der Jugendversammlung gewählt wurden
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - g) Veranstaltungskalender
  - h) Haushaltsvoranschlag
  - i) Anträge
  - j) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung..
6. Der Schriftführer hat eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

7. Die Mitgliederversammlung und die Delegiertenkonferenz sind mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
8. Satzungsänderungen dürfen nur mit 2/3 Stimmen Mehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung der Gemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse der Gemeinschaft es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.
10. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 10**

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:  
  
dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
dem Schatzmeister,  
dem Schriftführer,  
dem Jugendwart/-in,  
und weiteren gewählten Mitgliedern.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorsitzende bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitgliederversammlung ergänzen.
5. Vom Vorstand wird ein Geschäftsführer berufen. Dieser führt die Geschäfte der Gemeinschaft und ist im Vorstand beratendes Mitglied.

## § 11

### Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder bis zu 18 Jahren  
Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung.  
Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung.  
Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder die Jugendwartin einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart/ die Jugendwartin.  
Sie müssen von der Mitgliederversammlung der Gemeinschaft bestätigt werden.
5. Der Jugendwart / die Jugendwartin vertreten die Gemeinschaft in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis, im Land und den Fachverbänden.

## § 12

### Finanzen

1. Die Gemeinschaft finanziert sich:  
  
durch Beiträge der Mitglieder,  
durch Zuwendungen von Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen,  
durch Einnahmen aus Spenden, Sammlungen, Publikationen sowie fördernden Mitgliedern,  
durch Einnahmen aus kulturellen und sportlichen Veranstaltungen,  
durch Sponsoren und durch Werbung,  
durch Startgelder,  
durch Einnahmen aus Sportkursen und Dienstleistungen für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Bildungszweckes.
2. In der Gemeinschaft gilt der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwendung der finanziellen Mittel und materiellen Fonds.
3. Für bestimmte Tätigkeiten im Rahmen der Vereinsarbeit (Geschäftsführer, Technisches Personal) werden Aufwandsentschädigungen gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Vorstand per Beschluss festgelegt.

## § 13

1. Als juristische Person wird die Gemeinschaft im Rechtsverkehr durch den 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Die Gemeinschaft haftet mit ihrem Vermögen.

## § 14

### Auflösungsbestimmung:

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen der Gemeinschaft ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Thüringer Behinderten- und Rehabilitationssportverband) zu verwenden.
2. Der Beschluss der Auflösung ist dem Kreisgericht mitzuteilen.

## § 15

### Inkrafttreten

1. Die Satzung der TSV 1886 Gera - Leumnitz e.V. tritt mit Wirkung vom 01.06.1999 in Kraft.
2. Das Präsidium wird ermächtigt, etwa durch das Vereinsregister geforderte Satzungsänderungen durch entsprechende Beschlussfassung umzusetzen.
3. Änderungen und Ergänzungen durch Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung vom 05.03.2010 sind berücksichtigt.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Gera, den 05.03.2010